

3003 Bern, 25. August 2020

# Flughafen Grenchen

# Plangenehmigung

Vergrösserung des Havariebeckens

# A. Sachverhalt

# 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 reichte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Vergrösserung des Havariebeckens ein.

#### 1.2 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuch vom 18. Juni 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Memo der Hollinger AG vom 12. Juni 2020;
- Situationsplan «Vergrösserung Havariebecken» im Massstab 1:100 vom 8. Juni 2020, Projekt-Nr. B1885.500/16;
- Ausschnitt Situationsplan «Vergrösserung Havariebecken» im Massstab 1:500 vom 8. Juni 2020, Projekt-Nr. B1885.500/17.

#### 1.3 Beschrieb und Begründung

Im Zuge der Revitalisierung des Witibaches (kommunales Bauvorhaben) soll das Havariebecken (Flugplatzanlage) vergrössert werden. Die Betankungsanlage des Airports sowie die Dachflächen und Vorplätze mehrerer Gebäude werden über das Havariebecken (Volumen ca. 460 m³) in den Witibach entwässert. Aufgrund der Revitalisierung des Witibaches sind Anpassungen am Havariebecken notwendig. Insbesondere werden eine Rückstauklappe eingebaut, damit bei Hochwasser des Witibaches kein Bachwasser ins Havariebecken zurückfliessen kann und das Volumen des Beckens wird vergrössert. Zusätzlich wird der Ein- und Auslauf des Beckens durch den Einbau eines Rohres in der bestehenden Schlängellinie kurzgeschlossen und ein Überlauf im Rohrscheitel eingebaut, damit bei Niedrigwasser im Witibach kein Restwasser im Havariebecken verbleibt.

#### 1.4 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

#### 2. Instruktion

## Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 nahm das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn Stellung zum Vorhaben und legte die Stellungnahmen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) bei.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. Juli 2020.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Mit Schreiben vom 3. August 2020 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zum Vorhaben. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

# B. Erwägungen

#### 1. Formelles

#### 1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt (Vergrösserung Havariebecken) ist für einen ordnungsgemässen Zustand und Betrieb des Flughafens notwendig; es ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 Verfahren

Nach Art. 37*b* LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37*i* LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Vergrösserung des Havariebeckens wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Grenchen nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG zur Anwendung.

#### 2. Materielles

#### 2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 Begründung

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

#### 2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Mit dem Projekt wird die bestehende Infrastruktur erneuert. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 1. Juli 2009 im Einklang.

#### 2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

# 2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Zulassung des Flughafens Grenchen erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie

der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) basiert.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und das Ergebnis im Bericht vom 24. Juli 2020 festgehalten. Die Gesuchstellerin brachte dagegen keine Einwände vor.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 24. Juli 2020 wird ins Dispositiv aufgenommen und die Auflagen sind umzusetzen (Beilage 1).

#### 2.6 Gewässer- und Bodenschutz

Das AfU formuliert in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2020 einige Auflagen bezüglich der Vergrösserung des Havariebeckens. Diese werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt und die Auflagen sind umzusetzen (Beilage 2). Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

#### 2.7 Solothurnische Gebäudeversicherung

Die SGV nimmt mit Schreiben vom 19. Juni 2020 Stellung zum Vorhaben und formuliert folgende Auflagen:

- Die SGV, Abteilung Feuerwehr, sei über den Verlauf des Projekts rechtzeitig zu informieren.
- Vor dem Baubeginn sei für die Bauphase ein Sicherheitskonzept zu erstellen (Thema: Alarmierung, besondere Gefahren und Sicherstellung Zugänglichkeit für die Feuerwehr). Das Sicherheitskonzept sei mit ihr abzusprechen.
- Vor der Inbetriebnahme seien durch die Gesuchstellerin Feuerwehreinsatzpläne gemäss Leitfaden SGV unter Berücksichtigung der veränderten baulichen Situation für die Interventionskräfte zu erstellen. Für den rechtzeitigen Abschluss der Einsatzplanung vor Inbetriebnahme sei die Bauherrschaft verantwortlich.
- Nach der Inbetriebnahme seien bei weiteren Anpassungen baulicher oder technischer Natur die Einsatzpläne für die Interventionskräfte durch die Bauherrschaft selbstständig zu aktualisieren.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Entsprechende Bestimmungen werden ins Dispositiv aufgenommen.

#### 2.8 Vollzug

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch den Kanton überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AfU jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

#### 2.9 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

#### 3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### 5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AfU, der SVG, dem BAFU und der Stadt Grenchen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

# C. Verfügung

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG für die Vergrösserung des Havariebeckens wird genehmigt.

#### 1. Vorhaben

# 1.1 Gegenstand

Baulich wird das Havariebecken mit einer Rückstauklappe versehen und in seinem Volumen vergrössert. Zusätzlich wird der Ein- und Auslauf des Beckens durch den Einbau eines Rohres in der bestehenden Schlängellinie kurzgeschlossen und ein Überlauf im Rohrscheitel eingebaut.

### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Schreiben vom 18. Juni 2020;
- Memo der Hollinger AG vom 12. Juni 2020;
- Situationsplan «Vergrösserung Havariebecken» im Massstab 1:100 vom 8. Juni 2020, Projekt-Nr. B1885.500/16;
- Ausschnitt Situationsplan «Vergrösserung Havariebecken» im Massstab 1:500 vom 8. Juni 2020, Projekt-Nr. B1885.500/17.

#### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

# 2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 24. Juli 2020 sind umzusetzen (Beilage 1).

#### 2.3 Gewässer- und Bodenschutz

Der Bericht des AfU vom 22. Juni 2020 ist einzuhalten und die formulierten Auflagen sind umzusetzen (Beilage 2).

#### 2.4 Solothurnische Gebäudeversicherung

- 2.4.1 Die SGV, Abteilung Feuerwehr, ist über den Verlauf des Projekts rechtzeitig zu informieren.
- 2.4.2 Vor dem Baubeginn ist für die Bauphase ein Sicherheitskonzept zu erstellen (Thema: Alarmierung, besondere Gefahren und Sicherstellung Zugänglichkeit für die Feuerwehr). Das Sicherheitskonzept ist mit der SGV abzusprechen.
- 2.4.3 Vor der Inbetriebnahme sind durch die Gesuchstellerin Feuerwehreinsatzpläne gemäss Leitfaden SGV unter Berücksichtigung der veränderten baulichen Situation für die Interventionskräfte zu erstellen. Für den rechtzeitigen Abschluss der Einsatzplanung vor Inbetriebnahme ist die Bauherrschaft verantwortlich.
- 2.4.4 Nach der Inbetriebnahme sind bei weiteren Anpassungen baulicher oder technischer Natur die Einsatzpläne für die Interventionskräfte durch die Bauherrschaft selbstständig zu aktualisieren.

#### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis an (mit A-Post):

- Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstraße 40, Postfach, 4502 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
- Hollinger AG, Kasthoferstrasse 23, Postfach 572, 3000 Bern 31
- Bundesamt f
  ür Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation i.A.

sign. Marcel Zuckschwerdt Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

#### Beilagen

Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 24. Juli 2020

Beilage 2: Bericht des AfU vom 22. Juni 2020

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.